

# 04 | Neue steuerliche Regelungen zur Elektromobilität ab 2026

Januar 2026

Das Bundesministerium für Finanzen hat neue Regelungen zur steuerlichen Förderung der Elektromobilität veröffentlicht. Diese betreffen die Steuerbefreiung von Ladestrom und die Erstattung von Stromkosten. Was bedeutet das für Arbeitgeber und Arbeitnehmer?



Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 11. November 2025 ein neues Schreiben zur steuerlichen Förderung der Elektromobilität veröffentlicht (IV C 5 - S 2334/00087/014/013). Es ersetzt das Vorgängerschreiben vom 29. September 2020 und enthält in Bezug auf die Steuerbefreiung des vom Arbeitgeber unentgeltlich oder verbilligt gestellten Ladestroms sowie die steuerliche Behandlung der von Arbeitnehmenden selbst getragenen Stromkosten praxisrelevante Neuerungen.

## Die wichtigsten Neuerungen im Überblick

### 1. Steuerbefreiung des vom Arbeitgeber unentgeltlich oder verbilligt gestellten Ladestroms

Die Steuerbefreiung des zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährten Ladestroms für das private Elektrofahrzeug oder Hybridelektrofahrzeug der Arbeitnehmenden an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens ist auf folgende Fälle erweitert worden:

- Übernimmt der Arbeitgeber die Stromkosten direkt oder unmittelbar, bleibt der Vorteil für die oder den Arbeitnehmenden auch dann steuerfrei, wenn die Ladevorrichtung

von einem Dritten nur für Zwecke des Arbeitgeberunternehmens oder des verbundenen Unternehmens betrieben wird.

- Wird die Ladevorrichtung von einem Dritten betrieben und steht sie neben dem Arbeitgeber auch anderen Nutzenden derselben Liegenschaft (zum Beispiel anderen Unternehmen im selben Gebäude, aber nicht fremden Dritten) zur Verfügung, bleibt der Ladestrom für die oder den Arbeitnehmenden ebenfalls steuerfrei, sofern der Arbeitgeber die Stromkosten unmittelbar übernimmt.

Nicht steuerfrei ist nach wie vor die Abgabe des Ladestroms, wenn er an Geschäftsfreunde des Arbeitgebers und deren Mitarbeitende oder an Kundinnen und Kunden abgegeben wird.

### 2. Steuerliche Behandlung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten

Eine der zentralen Änderungen durch das neue BMF-Schreiben betrifft die Erstattung der Stromkosten, die Arbeitnehmende für überlassene betriebliche Elektrofahrzeuge oder Hybridelektrofahrzeuge selbst tragen.

Möchte der Arbeitgeber seinen Mitarbeitenden die von diesen selbst getragenen individuellen Stromkosten aus der Nutzung der häuslichen Ladevorrichtung als steuerfreien Auslagenersatz erstatten, gelten hierfür nunmehr folgende Grundsätze:

- **Pflicht zum Stromzähler:** Arbeitnehmende müssen die geladene Strommenge zwingend mittels eines gesonderten stationären oder mobilen (wallbox- oder fahrzeuginternen) Stromzählers nachweisen.
- **Individueller Strompreis:** Für die Berechnung der steuerfrei erstattungsfähigen Stromkosten ist grundsätzlich der individuelle Strompreis maßgeblich, den die oder der Arbeitnehmende für den von ihr oder ihm bezogenen Strom (laut Vertrag zwischen der oder dem Arbeitnehmenden und dem Stromanbieter) entrichten muss. Ein zu entrichtender Grundpreis kann anteilig berücksichtigt werden.
- **Dynamischer Strompreis:** Es bestehen keine Bedenken, für die Ermittlung der von Arbeitnehmenden selbst getragenen Stromkosten bei einem Vertrag mit dynamischem Stromtarif die durchschnittlichen monatlichen Stromkosten je Kilowattstunde einschließlich anteiligem Grundpreis zugrunde zu legen.
- **Photovoltaik:** Bei Nutzung einer häuslichen Ladevorrichtung, die auch durch eine private Photovoltaikanlage gespeist wird, kann zur Ermittlung der Stromkosten der (gegebenenfalls durchschnittliche) Stromkostentarif des Stromanbieters für den Haushalt der oder

des Arbeitnehmenden inklusive anteiligem Grundpreis angesetzt werden. Das heißt, die Einspeisung aus der Photovoltaikanlage kann grundsätzlich ohne Berücksichtigung bleiben.

- **Kein Eigenbeleg zulässig:** Der Nachweis der Stromkosten durch einen Eigenbeleg ist ausdrücklich nicht zulässig.

Die vorgenannten Änderungen erhöhen die Anforderungen an die Dokumentation, sorgen aber parallel für mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit bei der steuerlichen Anerkennung der Kosten.

### 3. Einführung einer Strompreispauschale

Um den Nachweisaufwand für den Strompreis zu reduzieren, wird nunmehr eine Pauschalregelung eingeführt, die sich allerdings nicht wie bisher auf den gesamten Erstattungsbetrag

bezieht, sondern nur auf den für die steuerfreie Erstattung zugrunde zu legenden Strompreis:

- **Strompreispauschale ab 2026:** Für den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2030 kann anstelle des individuellen Nachweises eine Strompreispauschale angesetzt werden.
- **Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt:** Es ist der für das erste Halbjahr des Vorjahres veröffentlichte Durchschnittsstrompreis (bei 5.000–15.000 Kilowattstunden Jahresverbrauch) maßgeblich, auf volle Cent abgerundet (für das erste Halbjahr 2025: 34,36 Cent). Im Falle der Anwendung der Strompreispauschale für das Jahr 2026 kann damit ein Strompreis von 34 Cent je nachgewiesener Kilowattstunde zugrunde gelegt werden.



| Zählerstand                        |        | Menge     |  | Tage |  |
|------------------------------------|--------|-----------|--|------|--|
| alt                                | neu    | kWh       |  |      |  |
| 24.944                             | 27.148 | 2.204 kWh |  |      |  |
| 0,30 Cent/kWh                      |        |           |  |      |  |
| 60,00 Euro/Jahr                    |        |           |  |      |  |
| 21,00 Cent/kWh                     |        | 1.345     |  |      |  |
| 60,00 Euro/Jahr                    |        |           |  |      |  |
| Summe Strom                        |        | 859       |  |      |  |
| tüglich 19,00 % Mehrwertsteuer auf |        | 152       |  |      |  |
| <b>Erstattungsbetrag Strom</b>     |        | 2.204     |  |      |  |
| g Strom                            |        | 111       |  |      |  |

- **Abgeltung:** Durch die Strompreispauschale sind sämtliche Stromkosten der oder des Arbeitnehmenden aus der Nutzung einer häuslichen Ladevorrichtung abgegolten.
- **Wahlrecht:** Zwischen den tatsächlichen Stromkosten und der Strompreispauschale ist das Wahlrecht einheitlich für das ganze Kalenderjahr (Jahrespauschale) auszuüben.
- **Zusätzlicher Auslagenersatz:** Die anhand von Belegen nachgewiesenen tatsächlichen Kosten für den von einem Dritten (zum Beispiel an einer öffentlichen Ladesäule) bezogenen Ladestrom können als Auslagenersatz gezahlt werden.

#### Praxisbeispiel zur Anwendung der Strompreispauschale:

Eine oder ein Arbeitnehmender lädt das Dienstfahrzeug im Jahr 2026 zu Hause auf. Die nachgewiesene Strommenge beträgt insgesamt 3.000 Kilowattstunden für das gesamte Jahr.

Der für das erste Halbjahr 2025 veröffentlichte Gesamtstrompreis beträgt 34,36 Cent pro Kilowattstunde. Für die Pauschale wird auf volle Cent abgerundet, also 34 Cent pro Kilowattstunde angesetzt.

#### Berechnung:

- **Geladene und nachgewiesene Strommenge:** 3.000 Kilowattstunden
- **Pauschalpreis:** 0,34 Euro pro Kilowattstunde
- **Maximaler Auslagenersatz:**  $3.000 \text{ kWh} \times 0,34 \text{ Euro} = 1.020 \text{ Euro}$

Die oder der Arbeitnehmende kann somit für das Jahr 2026 einen Auslagenersatz von bis zu 1.020 Euro vom Arbeitgeber steuerfrei erhalten, ohne den tatsächlichen Strompreis nachweisen zu müssen.

#### 4. Wegfall der monatlichen Pauschalen

Bis einschließlich 2025 (Randziffer 23 und 24 des BMF-Schreibens vom 29. September 2020) bestanden keine Bedenken, zur Vereinfachung des Auslagenersatzes für das elektrische Aufladen eines Dienstwagens (nur Personenkraftwagen) nach § 3 Nummer 50 Einkommensteuergesetz (EStG) und zur Anrechnung von selbst getragenen individuellen Kosten der oder des Arbeitnehmenden für Ladestrom auf den Nutzungswert folgende monatliche Pauschalen typisierend zugrunde zu legen:

- Bei zusätzlicher Lademöglichkeit beim Arbeitgeber
  - 30 Euro monatlich für reine Elektrofahrzeuge
  - 15 Euro monatlich für Hybridelektrofahrzeuge
- Ohne Lademöglichkeit beim Arbeitgeber:
  - 70 Euro monatlich für reine Elektrofahrzeuge
  - 35 Euro monatlich für Hybridelektrofahrzeuge

Diese monatlichen Pauschalen durften letztmalig für laufenden Arbeitslohn verwendet werden,





der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der vor dem 1. Januar 2026 endet, sowie für sonstige Bezüge, die vor dem 1. Januar 2026 zufließen.

Eine Erstattung von steuerfreien Pauschalen ohne Nachweis ist ab Januar 2026 durch den Arbeitgeber nicht mehr möglich.

## 5. Anwendungszeitraum

Das Schreiben gilt für alle noch offenen Fälle und ist – mit Ausnahme der Regelungen in den Randnummern 11 und 30 – für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2030 (§ 52 Abs. 4 Satz 21 und Abs. 37c EStG) anzuwenden.

## Fazit

Die neuen Regelungen bringen jedenfalls teilweise Vereinfachungen und mehr Rechtssicherheit für Arbeitgeber und Arbeitnehmende. Die Einführung der Strompreispauschale reduziert den bürokratischen Aufwand und macht die Elektromobilität attraktiver.

Allerdings ist eine steuerfreie Erstattung von Pauschalen ohne jeglichen Nachweis zum Stromverbrauch nun nicht mehr möglich. Für die Arbeitgeber, die bisher die monatlichen steuerfreien Pauschalen zur Erstattung der Kosten für das elektrische Aufladen eines Dienstwagens genutzt haben, ist zum 1. Januar 2026 eine Umstellung der bisherigen Vorgehensweise nach den Grundsätzen des neuen BMF-Schreibens nötig.

## Kontakt

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



**Swetlana Blaufuß-Kröncke**

Director, Tax

### Sie erreichen uns über:

Redaktion KPMG Global  
Mobility News

[de-GMS-contact@kpmg.com](mailto:de-GMS-contact@kpmg.com)

## Global Mobility Services Newsletter abonnieren:

Bleiben Sie auf dem Laufenden – [Hier](#) können Sie die KPMG Global Mobility News abonnieren

Weitere Global Mobility News finden Sie auf unserer Übersichtsseite im Internet.



### German Tax Facts App

Wichtige Themen, News und Events rund um Steuern.



[www.kpmg.de](http://www.kpmg.de)

[www.kpmg.de/socialmedia](http://www.kpmg.de/socialmedia)



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2026 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.

*Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.*